

## Kurzinformation - Messförderung

### Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messförderung-RL Wifö/12). Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2018.

### Allgemeine Informationen und Ziele des Programms

Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam, die:

- weniger als 50 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € erzielen,
- eigenständig sind,
- sich nicht in Schwierigkeiten befinden

und folgenden Wirtschaftszweigen (*entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008*) zuzuordnen sind:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (*Abschnitt A, Klasse 01.2*)
- Verarbeitendes Gewerbe (*Abschnitt C*)
- Baugewerbe (*Abschnitt F*)
- Information und Kommunikation (*Abschnitt J*)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (*Abschnitt M, Klasse 72.1*)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (*Abschnitt M, Klasse 74.10*)
- Garten und Landschaftsbau (*Abschnitt N, Klasse 81.30.1*)
- Vermietung von Freizeitgeräten (*Abschnitt N, Klasse 77.21*)
- Vermietung von Wasserfahrzeugen (*Abschnitt N, Klasse 77.34*)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) förderfähig.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht dem Direktverkauf dienen. Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten. Zuwendungsfähige Kosten sind beispielsweise:

- Flächen- und Standmiete
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestands durch Dritte
- Ausstattung/Gestaltung des Messestandes
- Transport des Standes und der Exponate
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet)
- Druck und Übersetzung messebezogener Informations- bzw. Marketingmaßnahmen in angemessener Stückzahl (Flyer, Prospekte, Kataloge)
- Versicherungen für Standelemente und Exponate
- Katalogeinträge

## Kurzinformation - Messförderung

### Was wird nicht gefördert?

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
- Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

### Art und Höhe der Förderung

Projektförderung/Anteilfinanzierung/Zuschuss

50% der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe, Ausstellung, oder Kooperationsbörse. Der maximale Zuschuss beträgt 1.500 EUR je Vorhaben. Pro Jahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messeteilnahmen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

Der Messeszuschuss ist eine De-minimis-Beihilfe. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen muss eigenhändig unterschrieben sein und kann per Post oder Fax übermittelt werden. Antragsformulare inkl. Anlagen erhalten Sie bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wirtschaftsförderung, oder im Internet unter [www.potsdam.de/wirtschaft](http://www.potsdam.de/wirtschaft).

### Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises (Vorlage eines Sachberichts/ der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise/ Belegexemplar der messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen/ Fotos, die den Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam am Messestand belegen).

### Kontakt

Landeshauptstadt Potsdam  
Wirtschaftsförderung  
Stadthaus, Raum 1.091  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner:  
Frau Uta Meng  
Frau Claudia Rackwitz  
Herr Florian F. Fuchs

Telefon: (0331) 2 89-28 21  
Telefax: (0331) 2 89-28 22

[www.potsdam.de/wirtschaft](http://www.potsdam.de/wirtschaft)  
[Wirtschaftsfoerderung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Wirtschaftsfoerderung@Rathaus.Potsdam.de)